

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Hochschule Ansbach		
Ggf. Standort			
Studiengang	Internationales Produkt- und Servicemanagement (International Product and Service Management)		
Abschlussbezeichnung	Master of Arts (M.A.)		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbil- dungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input checked="" type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	3		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	90		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	15. März 2016		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	15	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	17	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	8	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	WiSe 2017/18 bis WiSe 2023/24		

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2

Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Zuständige Referentin	Lisa Stemmler
Akkreditierungsbericht vom	06.09.2024. Aktualisiert am 01.08.2025

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	3
Kurzprofil des Studiengangs	4
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	5
I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	6
1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	6
2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	6
3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	7
4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO).....	7
5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	7
6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	8
7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)	9
8 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	9
9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)	9
II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	10
1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung.....	10
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	10
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	11
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	14
2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO).....	14
2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	20
2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)	21
2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	23
2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	26
2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	27
2.2.7 Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO).....	29
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)	30
2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO).....	32
2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO).....	35
2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)	37
2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)	37
2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	37
2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)....	39
III Begutachtungsverfahren	40
1 Allgemeine Hinweise	40
2 Rechtliche Grundlagen.....	40
3 Gutachtergremium.....	40
IV Datenblatt	42
1 Daten zum Studiengang.....	42
2 Daten zur Akkreditierung.....	44
V Glossar	45

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO

Nicht angezeigt.

Kurzprofil des Studiengangs

Der Masterstudiengang „Internationales Produkt- und Dienstleistungsmanagement (International Product and Service Management)“ (M.A.) – im Weiteren IPM – wird von der Fakultät Wirtschaft in enger Zusammenarbeit mit der Fakultät Technik der Hochschule Ansbach angeboten. Er vermittelt den Studierenden die fachlichen, methodischen und sozialen Kompetenzen, die für die eigenständige Entwicklung und Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Prozesse im Bereich Produkt- und Servicemanagement notwendig sind. Zudem gewinnen die Studierenden Kompetenzen, um in Wirtschaft und Gesellschaft verantwortungsvoll zu handeln. Darüber hinaus wird die Qualifikation für ein Promotionsstudium erworben.

Die Studierenden sollen die Voraussetzungen erwerben, sich erfolgreich den Herausforderungen einer internationalen Welt zu stellen und ihre Persönlichkeit dahingehend entwickeln, dass sie in der Lage sind, unternehmerisch zu denken und zu handeln, Innovationen aktiv zu gestalten und ihr Handeln ethisch zu reflektieren. Sie werden befähigt, als Brückenbauer zwischen betriebswirtschaftlichen und technologischen Disziplinen zu agieren, und sind in der Lage, komplexe Zusammenhänge zu analysieren und Prozesse eigenverantwortlich gezielt zu steuern. Im Mittelpunkt des Masterstudiengangs steht die anwendungsorientierte, wissenschaftsbasierte Vorbereitung der Studierenden auf berufliches Handeln. Die technische und wirtschaftliche Ausrichtung des Studiengangs soll Kompetenzen in Ideenfindung, Produktentwicklung und -gestaltung sowie Marketing ermöglichen. Geprägt mit sozialen Fähigkeiten, wie Krisenmanagement, vernetztes Denken und Arbeiten im Team sind Absolvent:innen in der Lage, ein Produkt von der Idee über die Entwicklung, die Produktion bis hin zur Vermarktung und Entsorgung erfolgreich zu begleiten. Dabei werden in jedem Schritt die Erkenntnisse aus Wirtschaft und Technik kombiniert. Die Schwerpunktmodule erlauben den Studierenden eine fachliche Profilierung in einem bestimmten Bereich. Angeboten werden die Schwerpunkte „Technologien“ an der Hochschule Ansbach, „Service Management“ in Kooperation mit der Universitat Politècnica de València (UPV), Spanien, „International Business“ in Kooperation mit der University of the Sunshine Coast in Queensland, Australien sowie „International Business“ in Kooperation mit dem International College of Management in Sydney, Australien. Im Rahmen dieser Kooperationen können Studierende einen Doppelabschluss (Double Degree) erwerben, wenn sie mindestens ein Semester an einer der ausländischen Partnerhochschulen studieren.

Die Berufsfelder für Absolvent:innen des Studiengangs sind nach Angaben der Hochschule Ansbach vielfältig. Demnach besteht die Möglichkeit, sowohl in mittelständischen Unternehmen in der Region als auch bei internationalen Konzernen einen Berufseinstieg zu verwirklichen.

Zielgruppe des Studiengangs sind Bachelorabsolvent:innen, die bereits betriebswirtschaftliche Kenntnisse erworben haben, sowie über deutsche und englische Sprachkenntnisse verfügen.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Der Studiengang „Internationales Produkt- und Servicemanagement (International Product and Service Management)“ (M.A.) wurde als erster Masterstudiengang der Hochschule Ansbach angeboten und hat sich seit seiner Implementierung 2016 sichtlich weiterentwickelt. Vom ursprünglichen Masterangebot für eigene Bachelorabsolvent:innen hat sich der Studiengang zu einer erfolgreichen internationalen Ausrichtung und Studierendenschaft weiterentwickelt und erfreut sich großer Nachfrage.

Das Programm stellt nach Erkenntnis des Gutachtergremiums eine etablierte Zusammenarbeit der Fakultäten Wirtschaft und Technik dar, was nicht nur in der gemeinsamen Leitung des Studiengangs, sondern auch in der Nutzung der gemeinsamen Ressourcen klaren Niederschlag findet. Auch wird eine angemessene inhaltliche und didaktische Weiterentwicklung deutlich erkannt.

Internationale Partnerschaften tragen zur fachlichen und strategischen Entwicklung der Hochschule bei.

Die angestrebten Kompetenzen des für den Studiengang zentralen Kernmoduls werden durch Projekte und Impulsveranstaltungen gut umgesetzt.

Statistische Auffälligkeiten werden von der Hochschule erkannt und in die Diskussion angemessen aufgenommen.

Bestehende Beratungs- und Unterstützungsstrukturen der Hochschule sind vollumfänglich im Studiengang integriert.

I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang „Internationales Produkt- und Servicemanagement (International Product and Service Management)“ (M.A.) wird als Vollzeitstudium angeboten. Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester (vgl. § 6 der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Internationales Produkt- und Servicemanagement (International Product and Service Management) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach vom 09. August 2017; im Weiteren SPO). Der Studiengang kann in Kooperation mit ausländischen Hochschulen studiert werden und zum Doppelabschluss (Double Degree) führen. Studierende, die sich für diese Variante entscheiden, müssen mindestens ein Semester an einer der ausländischen Partnerhochschulen studieren.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Gemäß § 3 SPO ist der Studiengang konsekutiv und weist ein anwendungsorientiertes Profil auf. Darüber hinaus kann der Studiengang optional in Kooperation mit ausländischen Hochschulen als Double Degree studiert werden, sofern mindestens ein Semester an einer der ausländischen Partnerhochschulen absolviert wird. Die wichtigsten studienorganisatorischen Dokumente (SPO und Modulhandbuch) stehen auf Englisch zur Verfügung.

Der Masterstudiengang sieht eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten; die Bearbeitungsdauer beträgt laut § 10 SPO bis zu neun Monate.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Zugangsvoraussetzungen für den konsekutiven Masterstudiengang sind in § 4 SPO festgelegt. Neben einem Hochschulabschluss (oder gleichwertigem Abschuss) mit der Prüfungsgesamtnote 2,0 und besser, einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern und ausreichenden betriebswirtschaftlichen Kenntnissen im Umfang von 30 ECTS-Punkten (ggf. auch durch Anrechnung) werden Deutschkenntnisse (mind. Goethe-Zertifikat A1) sowie Englischkenntnisse (die im Auswahlgespräch nachzuweisen sind) vorausgesetzt. Im Auswahlgespräch wird zudem eine „überdurchschnittliche Motivation als besondere Qualifikationsvoraussetzung“ geprüft.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs wird der Mastergrad verliehen. Die Abschlussbezeichnung lautet Master of Arts (M.A.). Dies ist in § 12 SPO hinterlegt. Es besteht die Option, einen Doppelabschluss zu erwerben. Da es sich um einen Masterstudiengang der Wirtschaftswissenschaften handelt, ist die Abschlussbezeichnung zutreffend.

Das Diploma Supplement ist Bestandteil des Abschlusszeugnisses und erteilt über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen Auskunft. Es liegt in der aktuellen Fassung auf Deutsch und Englisch vor.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist in Studieneinheiten (Module) gegliedert, die durch die Zusammenfassung von Studienhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. Kein Modul dauert länger als ein Semester.

Das im Studienverlaufsplan als „Projekt“ abgebildete Modul ist keinem Semester direkt zugeordnet und kann in jedem Semester belegt werden.

Die Modulbeschreibungen umfassen alle in § 7 Abs. 2 BayStudAkkV aufgeführten Punkte.

Die relative Abschlussnote wird gem. § 35 (2) der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach vom 9. Februar 2023 (im Weiteren APO) entsprechend des ECTS User's Guide im Diploma Supplement ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Alle Module sind mit ECTS-Punkten versehen.

§ 3 (4) APO legt fest, dass einem ECTS-Punkt i.d.R. 30 Stunden studentischer Arbeit gleichgesetzt werden. In der SPO des Studiengangs wird keine abweichende Regelung festgehalten und im Modulhandbuch wird durchgängig mit 30 Stunden pro ECTS-Punkt kalkuliert.

Im Studiengang werden 90 ECTS-Punkte erworben. § 6 (2) SPO legt fest, dass bei einem zugrundeliegenden Bachelorstudium von mindestens 180 aber weniger als 210 ECTS-Punkten die fehlenden ECTS-Punkte aus dem fachlich einschlägigen grundständigen Studienangebot der den Studiengang tragenden Hochschulen für das Bestehen der Masterprüfung Voraussetzung ist. Welche dieser sog. Brückenmodule zu belegen sind, legt die Prüfungskommission fest. Somit ist sichergestellt, dass zum Erwerb des Masterabschlusses regelhaft 300 ECTS-Punkte erreicht werden.

Der Studiengang umfasst neben einem verpflichtenden Kernmodul im Umfang von 30 ECTS-Punkten einen fachlichen Schwerpunkt (aus zwei) im Gesamtumfang von 15 ECTS-Punkten sowie Wahlpflichtmodule im Umfang von 15 ECTS-Punkten. Außer dem Kernmodul und dem Abschlussmodul (je 30 ECTS-Punkte) weisen alle Module 5 ECTS-Punkte auf, sowohl für den Schwerpunkt als auch für den Wahlpflichtbereich sind je drei Module zu belegen. Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Masterarbeit 30 ECTS-Punkte.

Gemäß exemplarischem Studienverlaufsplan werden pro Semester 30 ECTS-Punkte erreicht.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Regelungen zur Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen gemäß Lissabon-Konvention und für außerhochschulisch erbrachte Leistungen gemäß Gleichwertigkeitsprinzip bis zur Hälfte des Studiums sind in § 25 APO festgelegt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

8 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Nach Angaben im Selbstbericht ist die in der Reakkreditierung 2016 empfohlene Konkretisierung der Qualifikationsziele des Studiengangs intensiv diskutiert und in neuen Formulierungen zur Studiengangsinformation umgesetzt worden. Dabei sind einzelne Aspekte weiterhin bewusst allgemein gehalten worden, da aufgrund der Vielfältigkeit der Bachelorqualifikationen und der Möglichkeit einer individuellen Studiengestaltung zur Verfolgung von konkreten Berufszielen weitere Spezifikationen die studierendenzentrierten Entwicklungsmöglichkeiten einschränken würden. Die gewünschte klare Berufsfeldorientierung und Darstellung der Studienziele erfolgt bereits ab dem für die Zulassung erforderlichen Auswahlgespräch. Diese Aspekte sind in der damaligen Stellungnahme zum Gutachten ausführlich erläutert worden. Auch das Diploma Supplement ist umformuliert worden. Das Gutachtergremium sieht die umgesetzten Anpassungen als zielführend an und empfiehlt weitere Entwicklungen (vgl. Kapitel Qualifikationsziele und Abschlussniveau).

In den letzten Jahren ist die Kooperation des Studiengangs mit der Partnerhochschule Universität Politècnica de València (UPV) weiter vertieft worden. Dies bildet sich zum Beispiel in der Etablierung einer gemeinsamen Tagung „Business meets Technology“ ab, die jährlich im Wechsel an jeweils einer der beiden Hochschulen angeboten wird. Darüber hinaus gibt es für die Absolvent:innen des Studiengangs bei Eignung die Option einer weiteren wissenschaftlichen Karriere über eine Promotion an der UPV in Kooperation mit der Hochschule Ansbach oder direkt an der Hochschule Ansbach, welche seit 2023 über das Promotionsrecht verfügt. Die Kooperation wird im Gutachtergremium als sehr wertvoll wahrgenommen; die weitere Intensivierung wird begrüßt.

Bei der im Sommersemester 2024 erfolgten Begutachtung wurde insbesondere das sog. Kernmodul, welches im Studiengang einen übergeordneten Raum einnimmt, näher beleuchtet und diskutiert (vgl. Kapitel Qualifikationsziele und Abschlussniveau wie auch Curriculum).

Am 5. Mai 2025 wurde durch den Akkreditierungsrat Klärungsbedarf in Bezug auf die von den Kooperationspartnern angebotenen Studienschwerpunkte, insb. zu den Studieninhalten der spanischen Partnerhochschule, gemeldet. Die HS Ansbach hat am 31. Juli 2025 die angefragten Modulbeschreibungen und am 16. September 2025 weitere Informationen nachgereicht.

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Die Qualifikationsziele des Studiengangs IPM sind in § 2 der SPO folgendermaßen beschrieben:

„(1) Der Masterstudiengang Internationales Produkt- und Servicemanagement (International Product and Service Management) baut auf einem erfolgreich abgeschlossenen Hochschulstudium auf. Der Studiengang vermittelt Kenntnisse und Fähigkeiten, die erforderlich sind, um den Anforderungen in einem international geprägten Umfeld im Rahmen der komplexen Produkt- und Serviceprozesse gerecht zu werden. Die beruflichen Einsatzgebiete der Absolventen umfassen dabei sowohl internationale Konzerne als auch mittelständische Unternehmen der Region, die in immer stärkerem Maße global agieren.

(2) Im Masterstudiengang soll betriebswirtschaftliches bzw. ingenieurwissenschaftliches und informationstechnisches Basiswissen vertieft und ergänzt werden. Dabei sollen vor allem die betriebswirtschaftlichen Fähigkeiten in enger Verbindung mit technischem Wissen vermittelt werden, die zur Konzeption und Umsetzung von Produkt- und Serviceprozessen notwendig sind. Die zur Durchführung solch komplexer Prozesse notwendige Führungs- und Teamkompetenz soll insbesondere in den teamorientierten Projektarbeiten erworben werden.

(3) Der Studiengang befähigt die Absolventinnen und Absolventen, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden Fach- und Führungsaufgaben zu übernehmen, für deren erfolgreiche Bewältigung betriebswirtschaftliches Know-How erwartet wird. Abhängig von der individuellen Wahl einer Vertiefungsrichtung verfügen die Absolventinnen und Absolventen über vertiefte Fach- und Methodenkenntnisse in dem ihnen (sic!) gewählten Schwerpunkt. Der an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach angebotene Schwerpunkt Technologie befähigt zum Einsatz in bzw. zur Führung von interdisziplinären Teams aus Ingenieuren und Betriebswirten, da in den Modulen die Kompetenz zum gegenseitigen Verständnis durch die exemplarische Einarbeitung in fachfremde Technologien angelegt wird. Zusätzlich erfolgt eine persönliche Profilierung im Bereich der Wahlpflichtmodule. Im Projektsemester wird die Kompetenz zur Bearbeitung von komplexen Inhalten und Strukturen aufgebaut. Die Gruppen bearbeiten unter didaktischer und methodischer Betreuung in interdisziplinären und internationalen Teams ein vorgegebenes inhaltlich anspruchsvolles Projekt weitgehend selbstständig. Entsprechend der individuellen Schwerpunktbildung eröffnet die Masterarbeit die Möglichkeit sich mit einer selbst gewählten Problemstellung im Rahmen des Produkt- und Servicemanagements wissenschaftlich auseinanderzusetzen.“

Mit Blick auf die Persönlichkeitsbildung ergänzt der Selbstbericht: Die Studierenden erwerben die Voraussetzungen, um sich erfolgreich den Herausforderungen einer internationalisierten Welt zu stellen. Die Studierenden entwickeln ihre Persönlichkeit, um unternehmerisch zu denken und zu handeln, Innovationen aktiv zu gestalten und ihr Handeln ethisch zu reflektieren, damit sie als

Brückenbauer zwischen den Disziplinen agieren können. Sie sind in der Lage, komplexe Zusammenhänge zu analysieren und darin flexibel zu reagieren. Dafür werden entsprechende Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten aufgebaut.

Im Mittelpunkt des Masterstudiengangs IPM steht somit die anwendungsorientierte, wissenschaftsbasierte Vorbereitung der Studierenden auf berufliches Handeln in Management sowie in Führungsrollen. Während die Schwerpunktmodule und allgemeinen Wahlpflichtmodule der individuellen Wissensverbreiterung und -vertiefung dienen, sollen insbesondere durch das Kernmodul „Produktmanagement“ bzw. „Product Management“ im Sommersemester umfassende anwendungsorientierte fachübergreifende Kernkompetenzen auf Masterniveau erworben werden. Ein in diesem Modul durch ein interdisziplinäres und internationales Studierendenteam bearbeitetes Projekt, das thematisch einem potentiellen Berufsfeld entspricht, soll die komplexe und vielschichtige Herausforderung für die Studierenden darstellen.

Hinsichtlich möglicher Berufsfelder von Absolvent:innen des Studiengangs wird im Diploma Supplement ausgeführt, dass diese insbesondere an der Schnittstelle der Bereiche Technik, Wirtschaft und/oder Design gesehen werden. (Leitende) Positionen in den Bereichen Produktmanagement und -entwicklung, Koordination von Forschung & Entwicklung, Innovationsmanagement und -controlling, Life-Cycle-Management, Projektmanagement, Unternehmenstechnologie und Produktplanung, Key Account Management im technischen Bereich, technischer Vertrieb, B2B-Marketing oder Design-Management seien denkbar.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang ist als generalistischer Master ausgelegt und zielt nach Angaben der Studiengangsleitung im Wesentlichen auf eine praktische Berufstätigkeit in der Industrie. Mögliche Einsatzgebiete werden im Diploma Supplement genannt. Diese können als sinnvoll und passend angesehen werden. Hinsichtlich der zu vermittelnden fachlichen Kompetenzen und Inhalte bleiben die Darstellungen jedoch stellenweise eher generisch und unscharf.

Die Zielgruppe des Studiengangs bleibt in der Außendarstellung nach Einschätzung des Gutachtergremiums ebenfalls wenig transparent. Auch wenn diese bewusst breit angelegt ist, sollte deutlich werden, an welche Bachelor-Absolvent:innen mit welchen Zielen sich der Studiengang richtet.

Der Studiengang bereitet zwar generell gezielt auf die Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit vor; aufgrund der immensen Flexibilität/Wählbarkeit und teils unkonkreter Beschreibung der Inhalte der wählbaren Wahlpflichtmodule ist jedoch das Profil der Absolvent:innen nicht *per se* erkennbar, sondern erst dann, wenn die Modulwahl getroffen wurde.

Hinsichtlich der Persönlichkeitsentwicklung ist der Studiengang sowohl inhaltlich und organisatorisch als auch von der praktischen Umsetzung und Ausgestaltung äußerst gut auf eine Weiterentwicklung der Studierenden ausgerichtet. Dies berichten auch die Teilnehmenden bzw.

Absolvent:innen. Insbesondere die sehr diverse Zusammensetzung der Kohorten und einzelnen Projektteams und die selbständige Arbeit und Koordination in den Projekten tragen stark dazu bei, Selbstorganisations-, Kommunikations-, Team- und Konfliktfähigkeiten zu trainieren und weiterzuentwickeln. Diese besondere Stärke des Studiengangs sollte in der Außendarstellung des Studiengangs als Aspekt der Qualifikationsziele stärker berücksichtigt werden.

Auch wenn eine Befähigung mit weiterreichenden wissenschaftlichen Zielen nicht primär im Fokus steht, zeigte die Befragung der Alumni, dass durchaus einige Absolvent:innen eine Promotion angeschlossen haben. Es wurde berichtet, dass durch die Kooperation mit der UPV bereits in der Vergangenheit kooperative Promotionsverfahren umgesetzt wurden; mittlerweile verfügt die Hochschule Ansbach über ein eigenes Promotionsrecht. Auch werden von den Studierenden mehrere Papers im Laufe des Studiums verfasst. Allerdings wird dabei noch nicht das Niveau erhoben, wie es z.B. bei einer anschließenden Promotion erforderlich ist. Explizite wissenschaftliche Qualifikationsziele sind bisher nicht formuliert. In Verbindung mit einer Schärfung der Qualifikationsziele wird angeregt, auch hierzu Ergänzungen vorzunehmen.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die Qualifikation und das Abschlussniveau dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse entsprechen. Ein differenziertes Urteil ist jedoch hinsichtlich der teils generischen und eher knappen Modulbeschreibungen nur bedingt möglich. Bezuglich der über den Qualifikationsrahmen eigentlich angestrebten Transparenz und auch Differenzierung gegenüber anderen Studiengängen wird die Beschreibung gutachterseitig als eher wenig aussagekräftig empfunden. Auch die Modulbeschreibungen sollten sich daher klarer an einem Kompetenzmodell und einer Taxonomie orientieren, um eine Transparenz hinsichtlich der Inhalte und Ziele zu ermöglichen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- In der Außendarstellung des Studiengangs sollte die Zielgruppe des Studiengangs klarer benannt werden.
- Die Studiengangsziele sollten hinsichtlich erlernter Inhalte und erworbener Kompetenzen – idealerweise anhand einer Lernzieltaxonomie – konkretisiert werden; dabei sollten interkulturelle Kompetenzen als besonderer Aspekt der Persönlichkeitsentwicklung stärker hervorgehoben werden.

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Zugangsvoraussetzung für das dreisemestrige englischsprachige Masterstudium „Internationales Produkt- und Service Management“ ist ein Hochschulabschluss oder gleichwertiger Abschluss in einem mindestens die Regelstudienzeit von sechs Semestern umfassenden Studiengang an einer deutschen oder ausländischen Hochschule und hinreichende Deutschkenntnisse (mindestens A1) sowie Englischkenntnisse und eine überdurchschnittliche Motivation, die in einem Auswahlgespräch nachgewiesen werden. Eine Zulassung zum Studium IPM ist mit Bachelorabschlüssen verschiedener Fachrichtungen möglich. Studierende ohne ausreichende betriebswirtschaftliche Kompetenzen müssen diese innerhalb ihres ersten Studienjahres im Rahmen sogenannter Brückenkurse erwerben. Erforderlich ist ein Minimum an betriebswirtschaftlichen Kenntnissen, die 30 ECTS-Punkten entsprechen. Studierende mit einem Bachelorabschluss im Umfang von 180 ECTS-Punkten müssen zudem ein Brückensemester im Umfang von 30 ECTS-Punkten absolvieren. Fehlende Leistungspunkte können an der Hochschule Ansbach erworben werden. Möglich ist auch die Nutzung von Onlinemodulen aus dem Angebot der „virtuellen hochschule bayern“ (vhb). Dies bietet den Studierenden den Vorteil eines ortsunabhängigen Studienangebots.

Die Auswahl der Module für das Brückensemester erfolgt nach Angaben der Hochschule in Abstimmung mit der Studienfachberatung und der Prüfungskommission auf Grundlage der Bachelorqualifikation und des Berufsziels. Bewerber:innen werden hierzu bereits im Auswahlgespräch beraten. Ein Zugang zum Studium ist im Winter- und im Sommersemester möglich.

Die Module der Semester bauen nicht aufeinander auf und können voneinander unabhängig absolviert werden. Am ersten Tag des ersten Semesters findet ein „Welcome event“ statt, bei dem die Module vorgestellt und die Studierenden in der Modulwahl beraten werden.

Die Module des Wintersemesters (1. oder 2. Studiensemester) umfassen 15 ECTS-Punkte aus einem Modulkatalog im Bereich allgemeine Wahlpflichtmodule („Electives“), in der Regel 3 Module mit je 5 ECTS-Punkten, und 15 ECTS-Punkte aus einem Modulkatalog im Bereich Schwerpunktmodule („Focus“), ebenfalls in der Regel 3 Module mit je 5 ECTS-Punkten. In Ansbach wird im Wintersemester der Schwerpunkt „Technologien“ bzw. „Technologies“ angeboten, während der Schwerpunkt „Service Management“ an der Universitat Politècnica de València gelehrt wird (Die Modulbeschreibungen „New Trends in Service Strategies“, „Participative Management and Teamwork for Service Improvement“ und „Senior Management and Information“ zu je 5 ECTS-Punkten der spanischen Partnerhochschule wurden nachgereicht). Die Angebote der australischen Partnerhochschulen in dem Schwerpunkt „International Business“ fügen sich als ergänzende Lernangebote ein. Der ehemals angebotene Schwerpunkt „Tourism & Hospitality“ wurde im Zuge der durch den

Akkreditierungsrat geforderten Überarbeitung von der Hochschule Ansbach in „International Business“ umbenannt, sodass nun alle Studierenden, die bestimmte Studienleistungen an einer der australischen Partnerhochschulen einbringen, den Schwerpunkt „International Business“ absolvieren. Dieser Schwerpunkt ist zwar in der SPO nicht explizit verankert, aber die Anlage zur SPO „Übersicht über die Module und deren Prüfungsleistungen im Masterstudiengang Internationales Produkt- und Servicemanagement (International Product and Service Management) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach“ vermerkt, dass der Studienplan kann weitere Schwerpunkte festlegen kann. Konkret ist im Studienplan International Product and Service Management WS 2025/26 (Anlage 2 der „Erläuterungen zur Nachfrage“) unter „Focus Module International Business (Selection for 15 CP)“ vermerkt, dass die Modulauswahl in Abstimmung mit der Hochschule Ansbach auf Basis von Learning Agreements erfolgt.

Der über die Schwerpunkte hinaus bestehende Wahlpflichtbereich umfasst Angebote aus verschiedenen Bereichen mit wirtschaftswissenschaftlichem Fokus; neben Sprachen (Englisch, Deutsch und Spanisch) sind dabei insbesondere managementorientierte Module im Angebot, auch mit Fokus Digitalisierung.

Die Wahl der Schwerpunktmodule entscheidet über den Aufenthaltsort im Wintersemester (Ansbach oder Valencia). Die in Ansbach angebotenen, technisch orientierten Module umfassen die Themen „Biomaterials in Medicine“, „Chemical and Biotechnological Products and Production Processes“, „Computer Simulation Technologies and Control Engineering“, „Food Technology“, „Introduction to Chemistry and Physics for Non-Scientists“, „Plastics Processing Technology“ und ein Projektmodul.

Im Sommersemester – üblicherweise dem zweiten Studiensemester – wird das Modul „Produktmanagement“ bzw. „Product Management“ im Umfang von 30 ECTS-Punkten absolviert. Das Modul kombiniert laut Modulbeschreibung eine Projektarbeit mit theoretischen Impulsen. Die Studierenden bearbeiten das Projekt in Gruppen und so weit wie möglich selbstständig unter der Betreuung eines (meist extern hinzugezogenen) Coaches. Die Studierenden bearbeiten dabei alle Aufgaben, die in einem vollständigen Produktprozess anfallen, sodass die wichtigsten Zusammenhänge eines realen Projektes behandelt werden. Dabei werden den Studierenden theoretische Hintergründe vermittelt, mit Beispielen aktueller Forschungsarbeiten belegt und Kontakt zu den Professuren des jeweiligen Faches hergestellt. Ein vergleichbares Angebot wird laut Nachreichung der HS Ansbach auch in Valencia angeboten. Dieses wurde formlos per E-Mail am 1. August 2025 von der Studiengangsleitung folgendermaßen beschrieben: „Im Unterschied zur HS Ansbach werden die Impulsveranstaltung als eigene Module (2,5 ECTS-Punkte) angeboten und jeweils mit einer Klausur abgeschlossen. Das Projekt erhält damit 20 ECTS-Punkte, die Kleinmodule mit den Namen Innovation Management, New Product Development, Logistics und Sales insgesamt 10 ECTS-Punkte. Eine gegenseitige Anerkennung der 30 ECTS-Punkte ist für Studierende beider Universitäten garantiert. Die parallele Weiterentwicklung der Module wird durch regelmäßigen Austausch der Dozierenden sichergestellt.“

Gegenstand des Projekts ist nach Angaben der Hochschule eine Problemstellung zu einem Produkt oder einer Dienstleistung, für die eine überzeugende technische Lösung sowie ein Businessplan zu erarbeiten ist; Lösungsansätze sind in drei Meilensteinen (i.e. drei aufeinander aufbauenden Teilprüfungen) zu präsentieren. Neben dem Fokus auf eine ökonomische, forschungsorientierte und eine betriebswirtschaftliche Perspektive (Change Management und Innovation) sollen Kompetenzen der Produktentwicklung und -planung (technologische, betriebswirtschaftliche und methodische Determinanten) erworben werden. In der Phase der Produktrealisierung soll eine konkrete Planung von Layout und Produktionsprozess durch die Beleuchtung von Konzepten wie Lean Production erfolgen. Zuletzt werden Aspekte von Vertrieb, Service und Produktentsorgung vermittelt und bearbeitet, aktuelle Themen diskutiert und Soft Skills (wie interkulturelle Kompetenz) erlernt.

Laut Modulhandbuch bestehen die Lehr- und Lernformen der ersten beiden Semester ausschließlich aus Seminaren und Projektarbeiten.

Im dritten Semester wird die Masterarbeit absolviert. In der Regel bearbeiten die Studierenden eine Themenstellung in einem Unternehmen und werden dabei durch einen Professor oder eine Professorin begleitet. Die Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit beträgt in der Regel sechs Monate. Durch den Aufgabensteller oder die Aufgabenstellerin darf eine Bearbeitungszeit von bis zu neun Monaten vorgesehen werden, wobei der durch das Thema zu erwartende Workload bei 900 h liegen muss.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang setzt grundlegende Kenntnisse im Bereich der Betriebswirtschaft im Umfang von 30 ECTS-Punkten voraus, die entweder durch einen absolvierten Studiengang nachzuweisen sind oder mit angebotenen Brückenkursen erworben werden können. Diese Kenntnisse werden hinsichtlich interkultureller und internationaler Aspekte wie auch in Bezug auf die Tätigkeit an der Schnittstelle zwischen Wirtschaft und Technik verbreitert. Im Bereich der Betriebswirtschaft werden sie im Modul „Produktmanagement“ bzw. „Product Management“ sowie bei Wahl der entsprechenden Vertiefung in Valencia im Bereich „Service Management“ vertieft.

Zudem werden deutsche und englische Sprachkenntnisse vorausgesetzt. Auch wenn Englisch die wesentliche Sprache des Studiengangs darstellt, werden aktuell entsprechende Sprachkenntnisse lediglich im Auswahlgespräch beurteilt. Ein Hinweis auf die erforderlichen Sprachkompetenzen, die die Lehrenden mit B2 benannten, wird auf Empfehlung des Gutachtergremiums zur besseren Orientierung auf der Webseite gegeben.

Grundsätzlich ist der Studiengang mit dem Kernmodul in einem Studiensemester, einer Vertiefung und verschiedenen Wahlmodulen in einem weiteren Studiensemester sowie der Thesis im letzten Semester stimmig aufgebaut. Weil die ersten beiden Studiensemester fachlich nicht aufeinander aufbauen, ist die Reihenfolge frei. Dies kommt den Studierenden, die ein oder mehr Brückenkurse belegen, zugute.

Da sowohl die Eingangsqualifikationen fachlich weitgehend offen sind als auch die Qualifikationsziele wenig konkret definiert sind, kann nicht pauschal beurteilt werden, inwieweit dieser offene Aufbau für alle Studierenden zielführend ist. In den Gesprächen wurde darauf verwiesen, dass es im Wesentlichen den Studierenden obliegt, durch eine sinnvolle Wahl der Module ein stimmiges Profil herzustellen; entsprechende Beratungsangebote werden vorgehalten. Das Gutachtergremium kommt zu der Einschätzung, dass dies sinnvoll sein kann, sofern die Studierenden über die Eigenverantwortung im Studiengang zur Erreichung der Qualifikationsziele ausreichend informiert werden. Dies ist im vorliegenden Studiengang gegeben.

Inhaltlich weist der Studiengang außerordentliche Stärken in den Themen Produktmanagement, Projektmanagement, Zusammenarbeit im interkulturellen Team sowie bezüglich der Weiterentwicklung von Kompetenzen der Persönlichkeitsentwicklung auf. Ebenso ist die hohe Flexibilität durch die angebotenen Vertiefungen und diverse Wahlfächer ein sehr positiver Aspekt und unterstützt eine studierendenzentrierte Gestaltung des Studiums.

Im Zentrum des Kernmoduls steht ein Projekt zum Produktmanagement, das mit der Erstellung eines Businessplans durch ein Projektteam aus Studierenden abschließt. Dabei wird durch Impulsveranstaltungen ein gezielter fachlicher Input zu den relevanten Grundlagen vermittelt. Der Projektfokus ist nach Auskunft der Teilnehmer:innen im Wesentlichen angewandtes Produkt- und Projektmanagement und eher wenig theorielastig. Die Projekte werden nach Abstimmung mit den jeweiligen Auftraggebern (häufig externe Unternehmen oder Organisationen) definiert und besitzen dadurch einen ausgeprägten Praxisbezug sowie einen gewissen inhaltlichen Spielraum. Die Projektteams werden gezielt divers hinsichtlich verschiedener Kriterien besetzt. Die Projektteams erarbeiten auf dieser Basis mit der Begleitung durch Coaches ein Konzept und einen Businessplan für ihre jeweilige Aufgabenstellung. Dass die Begleitung jedes Teams durch einen externen Coach erfolgt, nimmt das Gutachtergremium lobend wahr; wie genau diese Begleitung des – hohen – Selbstlernanteils ausgestaltet ist und welche Dimensionen diese umfasst, wurde auf Empfehlung des Gutachtergremiums in der Modulbeschreibung näher ausgeführt. Daneben werden fachliche Inhalte durch Impulsveranstaltungen von ein bis zwei Tagen zu verschiedenen Themen vermittelt. Das Konzept dieses klar den Studiengang dominierenden Moduls wird seitens des Gutachtergremiums insgesamt als außergewöhnlich wahrgenommen. Es ergibt sich bei genauerer Erörterung ein sinnvoller Aufbau des Kernmoduls, der jedoch anhand der Modulbeschreibung zunächst kaum ersichtlich war. Das Kernmodul „Produktmanagement“ bzw. „Product Management“ ist in Ansbach wie in Valencia vergleichbar konzipiert – allerdings ist es in Valencia aufgeteilt in inhaltliche Veranstaltungen und ein Projekt. Dadurch wird klar zwischen vermitteltem Lehrinhalt, der auch gezielt abgeprüft werden kann, und der Eigenleistung des Projekts als Anwendung und Umsetzung differenziert. Eine solche Struktur würde nach Einschätzung des Gutachtergremiums auch die grundsätzlich sehr sinnvolle Kombination in Ansbach formal gut unterstützen.

Nachdem die Gutachter:innen empfohlen hatten, dass dieses zentrale und einzig verpflichtende Modul in den Modulbeschreibungen hinsichtlich der formalisierten Lerninhalte und der Lernziele/Kompetenzen der vier vorgesehenen Bereiche (Innovation, Product Development and Planning, Product Realisation und Sales, Service and Product Disposal) ausführlicher beschrieben werden muss, damit auch die Übereinstimmung von Titel und Inhalt des Studiengangs gewährleistet und transparent ist, legte die Hochschule Ansbach am 31. Juli 2024 eine entsprechende Überarbeitung vor, in der die benannten Aspekte ausreichend adressiert werden. Es wird angeregt, die englischsprachige Modulbeschreibung hinsichtlich ihrer Formulierung zu optimieren.

Lerninhalte zum im Titel genannten „Dienstleistungsmanagement“ bzw. „Service Management“ und das damit verbundene Spektrum in seiner Breite werden curricular jedoch weiterhin vorrangig an der spanischen Partnerhochschule verortet; ein Angebot, das aber nur eine Minderheit der Studierenden wahrnimmt. Die nachgereichten Modulbeschreibungen geben die angemessene inhaltliche Ausgestaltung der dort vorgesehenen Module wieder. Dabei ist festzustellen, dass weder ein Auslandsaufenthalt noch explizite und vertiefte Service-Inhalte im Studiengang verpflichtend sind. Zu unterscheiden ist jedoch generell zwischen dem Studienschwerpunkt „Service Management“, welcher nur in Spanien angeboten wird, und der gerade ausreichenden Abdeckung von Studieninhalten im Bereich „Service Management“ durch die HS Ansbach selbst, da auch für Studierende, die nicht ins Ausland gehen, der Studiengang unter dem gleichen Titel studiert wird. Service-Inhalte werden in den verschiedenen Veranstaltungen in Ansbach nach Aussage der Studiengangsleitung als Nebenaspekt adressiert, sind aber in verbindlichen Bausteinen des Curriculums auch nach der Überarbeitung der Beschreibung des Kernmoduls nur ansatzweise verankert. Seitens der Lehrenden wurde bei den Gesprächen betont, dass der Service-Gedanke auch in allen Veranstaltungen in Ansbach vertreten sei. Dies wird auch in der Stellungnahme der Hochschule bestärkt, in der es heißt: „Die Bezeichnung Produkt- und Servicemanagement soll explizit darauf hinweisen, dass dem Studiengang ein allgemein akzeptierter umfassender Produktbegriff zugrunde liegt, der sowohl ein materielles (physisches) Gut als auch eine (immaterielle) Dienstleistung bzw. einen Service umfassen kann. Kein physisches Produkt ist ohne begleitende Serviceleistung am Markt denkbar und immer mehr Produkte bestehen selbst aus Serviceleistung oder kombinieren physische und immaterielle Aspekte. Im modernen Marketing und der Wirtschaft umfasst der Begriff „Produkt“ in der Regel alles, was zur Befriedigung von Kundenbedürfnissen angeboten werden kann. Diese weite, an Kundenbedürfnissen orientierte Begrifflichkeit zieht sich durch alle Module hindurch und umfasst auch Dienstleistungen. Der Begriff „Produkt“ wird daher umfassend verstanden und schließt alle Angebote ein, die einem Kunden Nutzen bringen können. Um diesen Eindruck auch den Studieninteressierten und Studierenden zu vermitteln, wird der Name des Studiengangs als angemessen erachtet“. Daraus geht nach gutachterlicher Einschätzung hervor, dass der Fokus des Studiengangs grundlegend auf dem Produktmanagement bestehen bleibt und nur solche Dienstleistungen einbezogen werden, die unmittelbar mit dem Produktlebenszyklus in Verbindung stehen. Inhalte im Bereich

„Dienstleistungsmanagement“ bzw. „Service Management“ sollten sich aber nach Ansicht des Gutachtergremiums – nicht anders als Inhalte im Bereich Produktmanagement – am Stand der Wissenschaft orientieren, der weit über einzelne Aspekte der Kundenbeziehung während des Produktlebenszyklus hinausgeht. Eine konkrete Adressierung der verschiedenen Bereiche der Dienstleistungswissenschaften wie bspw. Service Operations, Service Marketing, Service Engineering, Servicequalität etc. wird im Studiengang nur ggf. über individuelle Projekte oder Wahlmodule integriert. Der Begriff „Service“ bleibt weiterhin über das Kernmodul hinaus in keinem der Ansbacher Module konkret benannt und ist somit nur in seinem absoluten Minimalanspruch gewürdigt. Das Service Management wird somit im Studiengang eher als Aftersales Services, die mit den Produkten angeboten werden, anstatt im Sinne des fachwissenschaftlichen Diskurses im Service-Managements aufgefasst. Das Gutachtergremium empfiehlt daher weiterhin nachdrücklich, dass Titel und Inhalte des Studiengangs im Bereich „Dienstleistungsmanagement“ bzw. „Service Management“ besser in Einklang gebracht werden, entweder über eine intensivere curriculare Verankerung im Pflichtbereich oder bspw. über die Anpassung des Studiengangstitels in „Internationales Produktmanagement“.

Internationale Aspekte werden nach Auskunft der Lehrenden vor Ort in den verschiedenen Veranstaltungen des Studiengangs einbezogen, sind aber nicht explizit in verbindlichen Bausteinen des Curriculums verankert.

Im zweiten Studiensemester kann zwischen den Vertiefungen „Technologien“, „Service Management“ und „International Business“ sowie weiteren Wahlmodulen gewählt werden. Die Wahlmodule können beliebig aus dem angebotenen Spektrum ausgewählt werden. Dabei ist es beispielsweise auch möglich, ausschließlich Sprachen zu wählen. Diese Freiheit muss dabei wohl abgewogen werden mit der Notwendigkeit, dass das Curriculum am Ende das Erreichen der Qualifikationsziele, die sich am Titel des Studiengangs orientieren, sicherstellen muss. Dies wird derzeit durch die Studierenden geleistet, da die Vorgaben begrenzt sind. Da der exemplarische Musterstudienverlaufsplan in seiner ursprünglich vorgelegten Fassung versucht hat, alle Flexibilitäten abzubilden, wurde dieser von den Gutachter:innen als wenig informativ wahrgenommen. Für eine bessere Orientierung im Studiengang wurde dieser auf Empfehlung des Gutachtergremiums entsprechend konkretisiert.

Hinsichtlich der Bearbeitung und Ausrichtung der Masterarbeit konnte das Gutachtergremium einen angemessenen Eindruck erwerben.

Die Praxisnähe ist sowohl im Kernmodul mit 30 ECTS-Punkten wie auch in dem Modul Projekt-Arbeit mit 5 ECTS-Punkten evident und wird durch entsprechende Treffen mit den Praxispartnern oder auch mit Lehrbeauftragten aus der Praxis belegt. Diese Praxisorientierung wird von der diversen Studierendenschaft besonders gelobt.

Auch die organisatorische wie inhaltliche Verankerung dieses Masterstudienganges in den beiden Fakultäten Wirtschaft und Technik erweist sich als besonderer Profil-Vorteil für die Studierenden. Obwohl diese einen wirtschaftswissenschaftlichen Masterabschluss als Internationale:r Produkt-

und Servicemanager:in erhalten, ist ein starker technischer Einblick in biomedizinische und Lebensmittelprodukte interfakultativ in den Focus Modulen gegeben.

Durch die Gestaltung des ersten Semesters als Projektmodul werden die Studierenden sehr aktiv in die Gestaltung ihres Studiums einbezogen. Sie haben die Möglichkeit, ihr Lernerlebnis zu prägen und auszustalten. Dies findet beispielsweise Ausdruck in der möglichen Durchführung von Versuchsreihen in Laboren oder einem Prototyping von Produkten oder Prozessen, über das die Studierenden vollständig selbst entscheiden.

Die Module im zweiten Semester verfügen ebenfalls über unterschiedliche Lehr- und Lernformen. Insofern ist ein abwechslungsreiches und angemessenes Spektrum an Formen sinnvoll kombiniert.

Die Kombination von Theorie und Anwendung im Projektmodul sowie die Möglichkeiten, in der Konzeption der Lösungen auf eine große Bandbreite an methodischen und technischen Möglichkeiten zurückzugreifen, stellen nach Ansicht des Gutachtergremiums eine besondere Stärke des Studiengangs dar.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Titel und Inhalte des Studiengangs sollten hinsichtlich des Bereichs Service Management bzw. Dienstleistungsmanagement besser in Einklang gebracht werden.

2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Für den Masterabschluss der Hochschule Ansbach müssen Studierende mindestens 30 der 90 ECTS-Punkte in Ansbach absolvieren; Studierende können demnach bis zu zwei Studiensemester im Ausland absolvieren.

Im Rahmen der hochschulischen Partnerschaften können Studierende sowohl das Kernmodul im Sommersemester als auch die Schwerpunktmodule im Wintersemester mit garantierter Anerkennung belegen. Auch die Erstellung der Masterarbeit in Valencia ist möglich. Im Gegenzug nimmt der Studiengang in Ansbach die Studierenden der Partnerhochschulen u. a. für den Schwerpunkt „Technologies“ auf. Da seit Pandemiebeginn keine Nachfrage seitens der Studierenden nach dem Angebot der australischen Hochschulen bestand, werden die Abkommen nach Angaben der Hochschule erst auf Anfrage wieder reaktiviert. Nach vorheriger Abstimmung über ein Learning Agreement können Module auch an einer anderen Hochschule mit adäquatem Masterangebot absolviert und anerkannt werden.

Für weitere außereuropäische Mobilitäten werden Learning Agreements abgeschlossen und über das International Office zu Fördermöglichkeiten beraten. Zum Ablauf der Mobilitäten werden bereits die Bewerber:innen in einem persönlichen Interview beraten. Vor Ort unterstützen das jeweilige International Office und die Lehrenden die Austauschstudierenden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Ansicht des Gutachtergremiums werden die bestehenden Möglichkeiten zur studentischen Mobilität als gut bewertet angesehen. Die Hochschule verfügt über ein International Office und bietet eine Vielzahl an Möglichkeiten, um im Ausland zu studieren. Die Webseite des International Office bietet einen guten Überblick dafür.

Das bereits bestehende Double-Degree Programm zeigt, dass bei den Beteiligten des Studienganges viel Erfahrung mit Austausch und Anerkennung von Leistungen besteht, was positiv anzumerken ist. Insbesondere das Double Degree mit València zeigt ein hohes Engagement der Beteiligten, denn dieser Austausch mit València hat eine fast 20-jährige Geschichte, und es findet ein regelmäßiger Austausch zwischen den Verantwortlichen der Universität València und der Hochschule Ansbach statt. Gleichzeitig ist zu berücksichtigen, dass sich im Studiengang viele internationale Studierende befinden, die in das dreisemestrige Masterprogramm keine zusätzliche Mobilitätsphase integrieren möchten. Das Angebot wie auch unterstützende Beratung etc. sind jedoch allen Studierenden bekannt.

Des Weiteren bemüht sich die Hochschule sehr um die aus dem Ausland kommenden Studierenden, die sich nach eigenen Angaben gut betreut fühlen. Dies wird ebenso lobend hervorgehoben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Die Durchführung der Lehrveranstaltungen wird nach Angabe im Selbstbericht überwiegend durch hauptamtlich Lehrende aus den Fakultäten Wirtschaft und Technik gedeckt. Der Studiengang verfügt über kein eigens zugewiesenes Lehrpersonal. Zum Zeitpunkt der Erstellung des Selbstberichtes tragen 17 hauptamtlich Lehrende und 6 Lehrbeauftragte zur Lehre im Studiengang IPM bei. Die Studiengangsleitung wird von zwei der beteiligten Professuren (eine aus der Fakultät Wirtschaft, eine aus der Fakultät Technik) getragen. Die Lehrenden bieten in der Regel in mehreren Studiengängen Lehrangebote an. Einige Module werden auch studiengangübergreifend angeboten.

Allen Lehrenden der Hochschule Ansbach stehen die didaktischen Weiterbildungsmöglichkeiten im Angebot des BayZiel (Bayerisches Zentrum für Innovative Lehre) sowie der virtuellen hochschule bayern offen.

Hochschulintern bietet nach Angaben der Hochschule das Servicecenter für Digitale Lehre und Didaktik zahlreiche Schulungen, Veranstaltung und Selbstlernkurse für lernende Lehrende an. Über einen Wissensknoten (Moodleaktivität) wird der Austausch zur digitalen Lehre gefördert. Mit dem Ziel, Lehrende beim Gestalten didaktischer Situationen zu unterstützen und die Digitalisierung von Lehr-Lern-Prozessen voranzutreiben, entwirft das Servicecenter entsprechende Unterstützungs- und Beratungsformate. Interessierte sollen auf diese Weise die nötigen Impulse und bedarfsorientiertes Knowhow erhalten, um für den eigenen Kontext passende Lösungen zu generieren und in ihrer Lehre umzusetzen. Ziel ist es, eine moderne, mediengerechte und ganzheitlich gedachte Hochschulentwicklung zu gewährleisten. Folgende Leistungen bietet das Servicecenter für Digitale Lehre und Didaktik:

- Didaktische Beratung für Präsenz- & Online-Lehre
- Schulung und Begleitung von E-Tutor:innen
- Beratung zur didaktisch sinnvollen Nutzung von Technologie und Internet
- Medientechnische Umsetzung (z.B. Videos, Screencasts, web-based Trainings)
- Einführungskurse zu den Lernplattformen ILIAS und Moodle sowie zum Virtuellen Klassenzimmer
- Adobe Connect und Zoom
- (Präsenz-) Workshops und Webinare zu speziellen Themen (nach Bedarf)
- Koordination des Arbeitskreis eDidaktik

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studiengangsleitung ist von einer Doppelspitze aus dem wirtschaftswissenschaftlichen und aus dem technisch-akademischen Bereich besetzt. Diese beiden Professuren sind auch im Kernmodul des Studiengangs aktiv.

Alle sechs immer im Wintersemester angebotenen „Focus Modules“, von denen 3 im Studiengang zu wählen sind, basieren im Wesentlichen auf bestehenden naturwissenschaftlichen und technischen Lehrangeboten der Hochschule Ansbach. Das Modul „Projektarbeit“, welches von jedem der im Studiengang tätigen Lehrkörper angeboten werden kann, wird als Focus oder Elective Module geführt und ist im Sommer- wie Wintersemester wählbar. Darüber hinaus sind im Modulhandbuch 15 Elective Modules gelistet; von Sprachmodulen (Englisch, Spanisch und Deutsch) bis zu Businessmodulen (diverse Management- und Businessbereichen inkl. E-Business) werden diese als Lehrimporte integriert.

Nach Verständnis des Gutachtergremiums wird der Studiengang im Wesentlichen aus den Lehrkörpern der Fakultäten Technik und Wirtschaft gespeist und erhält dadurch als wirtschaftswissenschaftlicher Masterstudiengang einen starken technischen Fokus, insbesondere zur biotechnischen Medizin- und Lebensmittelbranche. Diese Kombination aus technischen wie wirtschaftlichen Perspektiven ist ausdrücklich gewünscht und auch ein Markenzeichen der Hochschule Ansbach. Die Ausrichtung und Aufstellung des Lehrpersonals wird somit als angemessen erachtet, um den Studienbetrieb nachhaltig zu sichern.

Die Hochschule Ansbach besitzt darüber hinaus das Promotionsrecht; soweit durch das Gutachtergremium erkennbar, sind alle Professor:innen selbst promoviert und gemäß den Landesvorschriften zur Einstellung von Professor:innen berufen worden. Da der begutachtete Studiengang englischsprachig angeboten wird, wird zusätzlich Englisch als Unterrichtssprache von dem Lehrpersonal vorausgesetzt.

Die hochschulintern angebotenen Weiterbildungsmöglichkeiten des Servicecenters zur digitalen Lehre und Didaktik und die didaktischen Weiterbildungsmöglichkeiten im Angebot des BayZiel sowie der virtuellen hochschule bayern (vhb) sind überzeugend. Die gute Ausstattung der Bibliothek und die lizenzierten Datenbankzugänge sind weitere gute Voraussetzungen für die Weiterqualifizierung der Berufenen.

Der international wie interkulturell ausgerichtete Studiengang ist auch über z.T. internationales Lehrpersonal überzeugend abgedeckt.

Das Gutachtergremium merkt an, dass in den nächsten Jahren aufgrund anstehender Emeritierung Nachbesetzungsbedarf entstehen wird. Da aktuell gerade vor dem Aspekt hoher Selbststudienanteile in den Modulen die Lehre durch fast 90 Prozent hauptamtliches Personal getragen wird, was als überdurchschnittlich gute Aufstellung wahrgenommen wird, wird der Entwicklung ohne Sorgen entgegenblickt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Die Fakultäten Wirtschaft und Technik sowie die Verwaltung unterstützen den Studiengang nach Auskunft im Selbstbericht durch wissenschaftsstützendes Personal. Dem Studiengang stehen eine Fakultätsreferentin der Fakultät Wirtschaft wie auch der Fakultät Technik, eine Fakultätsassistentin der Fakultät Wirtschaft wie auch eine Labortechnikerin der Fakultät Technik zur Verfügung. Darüber hinaus finden eine EDV-Betreuung über den Fachinformatiker der Fakultäten Technik und Wirtschaft

sowie eine Zusammenarbeit mit den zahlreichen Servicebereichen der Hochschule statt. Der Bereich Beratung sowie das International Office unterstützen die Studierenden in allgemeinen inhaltlichen sowie organisatorischen Fragen. Dem Studierendenservice obliegt hingegen die studien- und prüfungsrechtliche Verwaltung.

Den Lehrenden bzw. den Laboren zugeordnetes Personal unterstützt die jeweiligen Lehraktivitäten in Praktika, Projekten und Abschlussarbeiten. Alle Ausstattungen der Hochschule können grundsätzlich studiengangübergreifend genutzt werden. Für die Durchführung von Lehrveranstaltungen stehen 10 Seminarräume und zwei Hörsäle zur Verfügung. Diese sind mit einem fest installierten Beamer, Dokumentenkamera, Lautsprecher und weiteren Präsentationsmitteln ausgestattet. Ergänzend stehen 3 Computerräume zur Verfügung, die mit der benötigten Software ausgestattet sind.

Für die hybride Lehre sind ein mobiles Kamera-, Lautsprecher- und Mikrofonsystem sowie eine Catchbox verfügbar, die in Hörsälen eingesetzt werden können. Für kleinere Lerngruppen, Besprechungen und Projektmeetings können zwei Meeting-Owls genutzt werden. Den Studierenden wird außerdem die Möglichkeit gegeben, freie Vorlesungssäle für Selbstlernzeiten und Gruppenarbeiten zu nutzen. Im Sommer fördert der Außenbereich mit Sitzsäcken das kreative Lernen und soziale Miteinander. Mit den jährlichen Haushaltszuweisungen können Lehraufträge, Labor-Verbrauchsmit tel, Exkursionen sowie weitere Aufwendungen für die Lehre gedeckt werden.

Die Bibliothek als eine zentrale Einrichtung der Hochschule stellt Studierenden sowie Lehrenden umfangreiche Serviceleistungen zur Verfügung. Neben Büchern und Zeitschriften in Form von Printmedien als laufende Erwerbung des deutschen und englischsprachigen Marktes wird ein wachsender Anteil der Mittel in E-Books und Datenbanklizenzen investiert. Die Studierenden und Lehrenden können in der Hochschulbibliothek auf ein kontinuierlich ausgebautes Literaturangebot zurückgreifen, das sich überwiegend mit Wirtschaft und Technik beschäftigt. Eine Vielzahl der Literatur ist als elektronische Buchausgabe (E-Books) erhältlich. Durch Volltextdatenbanken stehen daneben auch mehrere Millionen Dokumente an internationaler Fachliteratur zur Verfügung. Die Studierenden können über RDS von zu Hause aus auf das digitale Angebot zugreifen und z.B. Datenbanken und E-Books nutzen. Neben der Bereitstellung von Medien liegt der Schwerpunkt der Bibliotheksarbeit auf Beratungsdienstleistungen für die Hochschulangehörigen. Einführungen und Schulungen in Präsenz und Online zählen dazu ebenso wie Hilfestellungen bei Recherchen auch für Projektarbeiten oder zur Prüfungsvorbereitung. Ein besonderes Angebot stellt der Sonderstatus „Abschlussarbeit“ mit u.a. verlängerten Ausleihzeiten dar. Als Selbstlernangebot stehen Moodle-Kurse zu verschiedenen Themen zur Verfügung, u.a. „Suchen, Finden und Schreiben“. Studierende können in der Bibliothek Notebooks ausleihen und Gruppenarbeitsräume nutzen.

Der IT-Service kümmert sich um die informationstechnische Infrastruktur der Hochschule. Dazu gehören unter anderem:

- Hochschulinterne Vernetzung, Anbindung der Hochschule und deren Außenstellen an das Internet über das Wissenschaftsnetz
- Organisation und Administration der Benutzerverwaltung
- Bereitstellung zentraler Serverdienste oder zentraler Anwendungsprogramme
- Netz- und Datensicherheit; Backup
- Betreuung der PC-Pools im Hochschulrechenzentrum
- Beratung und Unterstützung der Anwender und EDV-Betreuer der Studiengänge
- Unterstützung der Nutzer im Haus mit dem IT-Service;
- Hosting von Supportplattformen
- Beratung und Unterstützung bei Beschaffungsmaßnahmen;
- Management von EDV-Rahmenverträgen
- Planung und Betreuung der IT in der Verwaltung und der Hochschulbibliothek
- Zentrale Beschaffung von Software und Lizenzmanagement im Bereich Software-Rahmenverträge (z. B. Microsoft und Adobe)
- Zusammenarbeit mit externen Dienstleistern und Outsourcing-Partnern (Primuss, LRZ eMail, Evaluation).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das technische Personal wird von den am Studiengang beteiligten Fachbereichen der Hochschule zur Verfügung gestellt. Dadurch ist gewährleistet, dass die in den Fachbereichen bestehende Expertise auch in den Masterstudiengang einfließt. Für den vorliegenden Masterstudiengang sind die Räumlichkeiten und Labore, deren Ausstattung sowie das entsprechende Personal geeignet, die Lehre und die vorgesehenen Projekte (insbesondere im Kernmodul) kompetent zu unterstützen.

Die zur Verfügung stehenden Labore werden in Umfang und Ausstattung als angemessen wahrgenommen, als Beispiel wird ein vorhandenes Rasterelektronenmikroskop genannt, welches auch im Studiengang regelmäßig für Projektimpulse eingesetzt wird. Daraus entstandene Aufnahmen motivieren die Studierenden, interessante und herausfordernde Projekte zu bearbeiten.

Auch steht dem Studiengang administratives Personal in angemessenem Rahmen zur Verfügung und ist aktiv an der Weiterentwicklung beteiligt.

Die IT-Ausstattung entspricht den Anforderungen des Studiengangs; die Bibliothek ist beeindruckend ausgestattet und richtet sich an den Bedürfnissen der Studierenden sehr gut aus. Das Personal ist an Service und ständiger Weiterentwicklung interessiert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand

Am Ende jedes Semesters liegt nach Auskunft im Selbstbericht ein vierwöchiger Prüfungszeitraum für schriftliche und mündliche Prüfungen. Die Studierenden müssen sich innerhalb eines festgelegten Anmeldezeitraums für die Prüfungen anmelden. Eine Abmeldung ist während eines festgelegten Abmeldezeitraums möglich. Alle aktuellen Termine sind im Terminplan des Studiengangs aufgeführt und auf der Homepage veröffentlicht.

Als Prüfungsformen werden schriftliche Leistungsnachweise, Klausuren, mündliche Prüfungen, Studienarbeiten, Präsentationen, Projektarbeiten und die Masterarbeit angeboten, wobei ein Schwerpunkt auf Präsentationen liegt. Insbesondere die Präsentationen, Projekt- und Studienarbeiten sowie die Masterarbeit entsprechen nach Einschätzung der Hochschule den Empfehlungen des Wissenschaftsrats für eine zukunftsfähige Ausgestaltung von Studium und Lehre. In der Regel ist die Prüfungsleistung hierbei das Ergebnis eines selbstverantworteten Bildungsprozesses, in dem Urteilsfähigkeit sowie die Entwicklung und Bearbeitung eigener Fragestellungen notwendig sind. Methodensicherheit und Handlungsfähigkeit werden im Selbstbericht als wesentliche Voraussetzungen für die Zielerreichung betont. Den Studierenden wird Handlungsspielraum in der Bearbeitung gelassen und wissenschaftlicher Diskurs im Modulverlauf eingefordert. Die aktuellen Entwicklungen im Bereich der generativen KI sind derzeit Gegenstand intensiver Diskussionen und zahlreicher Weiterbildungen der Lehrenden, nicht nur zum Prüfungsrecht. Die Ergebnisse sowie die in Entwicklung befindlichen Leitlinien zum Umgang mit generativer KI werden perspektivisch sowohl zu einer Weiterentwicklung von Modulinhalten als auch zu neuen Formen kompetenzgerechter Prüfungen führen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Prüfungsformen sind generell kompetenzorientiert und modulbezogen gestaltet. Projektarbeiten nehmen im Studiengang einen auffallend hohen Raum ein, was der Ausrichtung des Studiengangs klar zugutekommt.

Die Bearbeitung der Projekte im Kernmodul erfolgt in Gruppen mit fünf bis sieben Studierenden. Noten für das Projektmodul werden auf Basis des gemeinsamen Businessplans sowie der individuellen Präsentation und Beteiligung als Einzelnoten vergeben, auch wenn sogenannte Milestones als Zwischenschritte immer wieder für Feedback genutzt werden. Projektinhalte sowie vor allem der Businessplan werden als Gesamtergebnis im Modulabschluss bewertet. Eine Prüfung zu den einzelnen vermittelten Inhalten findet nach Verständnis des Gutachtergremiums jedoch nur in Form der Anwendungskompetenzen statt. Da die Arbeiten häufig innerhalb der Projektteams aufgeteilt werden, regt das Gutachtergremium an, bspw. durch eine mündliche Prüfung ein durchgängiges

Erreichen der individuellen Lern- und Wissensziele noch besser sicherzustellen, zumal im betreffenden Modul eine umfangreiche Semesterleistung von 30 ECTS-Punkten vorgesehen ist.

In den Modulen der Vertiefung „Technologien“ sowie in den Wahlmodulen sind je nach inhaltlicher Ausrichtung unterschiedliche Prüfungsformen vertreten. Es finden Klausuren, Ausarbeitungen, Präsentationen und mündliche Prüfungen als bewertete Prüfungsleistungen statt. Informationen zu der Vertiefung „Service Management“, die an der Partnerhochschule in Valencia stattfindet, wurden am 31. Juli 2025 nachgereicht und weisen eine angemessene Ausgestaltung der Prüfungsformate (wie schriftliche Prüfung, wissenschaftliche Arbeit, mündliche Verteidigung, Projektarbeit) auf. In Summe können die Prüfungsformen als ausgewogen, abwechslungsreich und angemessen auf die Inhalte abgestimmt beschrieben werden. Viele Veranstaltungen sind darauf ausgelegt, dass die Studierenden einzeln oder als Gruppe Ausarbeitungen auf Basis des Erlernten vornehmen. Dies ist sehr gut auf das Master-Niveau abgestimmt.

Die Rückkoppelung von Seiten der Studierenden erfolgt wenig formal. Im Selbstbericht ist das Instrument eines „Runden Tisches“ benannt, der in der Praxis jedoch nur unregelmäßig stattfindet. Im Wesentlichen stützt sich die Überprüfung auf den üblichen regelmäßigen Kontakt mit den Studierenden sowie die Erfahrungen der Lehrenden. Auch ist in der Modulevaluation Raum für prüfungsbezogenes Feedback gegeben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Zu Studienbeginn wird nach Auskunft im Selbstbericht eine Einführungsveranstaltung für alle Studierenden organisiert, über die diese per Mail informiert werden. Seit 2020 ist diese Veranstaltung pandemiebedingt in hybrider Form durchgeführt worden, sodass auch Studierende teilnehmen können, die aufgrund organisatorischer Probleme (z. B. Visum, Quarantäneregelungen) keine Möglichkeit zur Präsenzteilnahme haben. Neben der persönlichen Vorstellung der Hochschulangehörigen aus Lehre (Studierende und Lehrende) und Service (z. B. Studierendenservice, International Office, Bibliothek, Career Service, Frauenbüro, Sprachenzentrum) werden Informationen über die Organisation und den Ablauf des Studiums gegeben. Dazu gehören u. a. die Modulwahl, prüfungsrechtliche Angelegenheiten, eine Vorstellung der Onlinetools PRIMUSS und von Moodle sowie der Terminplan des Semesters. Über PRIMUSS werden Stundenpläne und Prüfungsinformationen veröffentlicht sowie Prüfungsanmeldungen vorgenommen. Sobald Veränderungen eintreten, werden diese durch die Fakultätsassistentinnen (Stundenplan) bzw. den Studierendenservice (Prüfungsangelegenheiten) aktualisiert und können direkt von den Studierenden eingesehen werden. Im Sinne der

Planbarkeit sind auf der Website des Studiengangs neben allgemeinen Informationen Studiengangsflyer mit dem schematischen Studienaufbau, wichtige Informationen für die Bewerbung sowie das Modulhandbuch und Kontaktpersonen einzusehen. Die Studien- und Prüfungsordnung ist über einen Link verknüpft.

Als Ansprechpersonen bei inhaltlichen und organisatorischen Fragen zum Studium stehen den Studierenden die Studienfachberatung, die Prüfungskommission, die Studiengangsleitung, der Studierendenservice sowie die weiteren Serviceabteilungen zur Verfügung. Erfahrungsgemäß werden auftretende Fragen oft zeitnah bei den Lehrenden in der Vorlesung angesprochen und direkt geklärt.

Die Stunden- und Prüfungsplanung der Fakultäten ermöglicht für Pflichtmodule ein überschneidungsfreies Angebot. Für Wahlpflichtmodule wird dies ebenfalls angestrebt, kann aber nicht immer realisiert werden, insbesondere wenn Module des Sprachenzentrums oder der vhb gewählt werden. Soweit möglich, werden zeitliche Verschiebungen im Bedarfsfall realisiert. Alle Module können innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden und umfassen mindestens 5 ECTS-Punkte. Der erforderliche Workload wurde in der Modulplanung für den Studiengang „Internationales Produkt- und Servicemanagement“ (M.A.) abgeschätzt und über ein Feedback der Studierenden von den Lehrenden kontinuierlich evaluiert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die beschriebenen Maßnahmen zur Unterstützung für Studierende zu Beginn und im Verlauf des Studiengangs sind auch nach Einschätzung der befragten Studierenden gut geeignet, um einen erfolgreichen Einstieg in den Studiengang sowie eine erfolgreiche Durchführung zu ermöglichen. Zudem findet ein regelmäßiger informeller Austausch zwischen Studierenden und Studiengangsleitung immer zu Beginn und zum Ende des Semesters statt.

Aufgrund der Importe bestehender Modulangebote im Wahlpflichtbereich besteht sehr gute Planbarkeit und Verlässlichkeit der Angebote. Gleichwohl ist anzumerken, dass nicht immer alle Wahl(pflicht)angebote ohne Überschneidungen kombinierbar sind. Entsprechende Beratungsmöglichkeiten zur besseren Planung bestehen. Bei vereinzelten Überschneidungen bei Prüfungen können gute Lösungen im Sinne der Studierenden gefunden werden.

Die Prüfungsbelastung und der damit einhergehende Arbeitsaufwand werden regelmäßig evaluiert und sind nach Einschätzung des Gutachtergremiums plausibel gestaltet. Auffallend erscheint die Gleichgewichtung der Module mit 5 ECTS-Punkten, unabhängig davon, ob 1, 2 oder 4 SWS vorgesehen sind; gleichwohl wird festgestellt, dass die Modulevaluation explizit nach dem Zeitaufwand für die Vor- und Nachbereitungsdauer neben der tatsächlichen Präsenz fragt. Von signifikanten Abweichungen wurde nicht berichtet.

Alle Module können innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden. Die Modulgrößen sind plausibel bemessen. Dies gilt auch für das sehr umfangreiche Kernmodul, wobei die geforderte ausführlichere Beschreibung des Moduls einer besseren Transparenz zugutekommt.

Die Hochschule zeigt sich zudem bemüht um das Monitoring des Studienganges. Wenngleich die statistischen Daten von erhöhten Studienzeiten zeugen (vgl. Kapitel Studienerfolg), wird die Studierbarkeit gutachterseitig nicht grundlegend in Frage gestellt, sondern die Erläuterungen der Hochschule als überzeugend wahrgenommen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.7 Besonderer Profilanspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Sachstand

Die Internationalität des Studiengangs soll nach Angaben der Hochschule über den hohen Anteil an internationalen Studierenden sowie die angebotene Mobilität und das englischsprachige Lehrangebot gewährleistet werden. Der Anteil an internationalen Studierenden im Studiengang beträgt über 90 %. Studienorganisatorische Dokumente stehen in englischsprachiger Lesefassung zur Verfügung.

Für Studierende, die sich für ein Double Degree interessieren, berät das International Office.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang wird mit Double Degree-Möglichkeiten (vgl. Kapitel Hochschulische Kooperationen) beworben und spricht internationale Studieninteressierte in besonderem Maße an.

Die Zusammenarbeit mit der traditionsreichen und mehr als zehnfach größeren Universität in Valencia wirkt auf das Gutachtergremium als langjährige gewachsene Zusammenarbeit, welche u.a. auch durch die abgestimmten Curricula beider Bildungseinrichtungen zum Ausdruck kommt. Bedauerlicherweise ist der Anteil der Studierenden aus Ansbach, welche die Möglichkeit zum Double Degree in Valencia in Anspruch nehmen, aktuell sehr gering (nach Angaben der Hochschule gut 6 Prozent).

Hervorzuheben ist der ca. 90-prozentige Anteil internationaler Studierender in diesem Studiengang, was durch die differenzierten Herkunftsländer und -kontinente den interkulturellen wie internationalen Anspruch belegt und die Ausbildung in englischer Sprache nahezu bedingt.

Neben den internationalen Erkenntnissen und interkulturellen Kompetenzen, die in diesem Studiengang erworben werden, besteht auch inhaltlich eine besondere Vielfalt für die Studierenden (thematISCHE Wahlmöglichkeiten wie auch als Anknüpfung in die Berufspraxis), die von den unterschiedlichen Beratungs- und Unterstützungsstellen der Hochschule kompetent begleitet werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Die Module im Studiengang sollen nach Angaben der Hochschule den Erwerb der Kompetenzen ermöglichen, die im späteren Berufsfeld gefragt sind. In der Regel stehen die Lehrenden in engem Kontakt mit Unternehmen (regional – überregional, national – international). Insbesondere das 30 ECTS-Punkte umfassende Kernmodul „Produktmanagement“ bzw. „Product Management“ ist direkt an der späteren Berufstätigkeit orientiert. Das zu bearbeitende Projekt wird jedes Jahr aus einem aktuellen praxisorientierten Berufsfeld definiert und häufig in Zusammenarbeit mit Firmen bearbeitet, zum Teil wurden Projektthemen von Absolvent:innen des Studiengangs im Rahmen ihrer aktuellen Berufstätigkeit eingebracht. In der Zusammensetzung der Studierendenteams innerhalb des Moduls wird den unterschiedlichen fachlichen Backgrounds der Studierenden Rechnung getragen, sodass sie selbst individuelle Kompetenzen aus dem Bachelorstudium einbringen sollen und von den Fähigkeiten der anderen Teammitglieder profitieren. Aufbauend darauf sind für die Erstellung eines komplexen Businessplans umfassende neue Kompetenzen im Selbststudium zu erwerben. Dieser Prozess wird kontinuierlich durch Lehrende begleitet, die bei Bedarf unterstützend eingreifen.

Basierend auf den Lehrerfahrungen und Rückmeldungen aus der Industrie werden die Inhalte der Module nach Auskunft im Selbstbericht von den Modulverantwortlichen jährlich überprüft und ggf. angepasst. Abschlussarbeiten werden häufig in der Industrie bzw. in Unternehmen unter Betreuung einer Professorin oder eines Professors durchgeführt. Darüber werden sowohl die Aktualität der praxisrelevanten fachlichen Inhalte als auch die anwendungsorientierten Kompetenzen der Studierenden kontinuierlich überprüft und können bei Bedarf angepasst werden.

Die Lehrenden tauschen sich in regelmäßigen Abständen über aktuelle Entwicklungen im Studiengang aus. Feedbacks aus Lehre und Praxis werden diskutiert und notwendige Änderungen des Curriculums entwickelt. Dies bezieht sich sowohl auf die fachlich-inhaltliche Gestaltung als auch auf methodisch-didaktische Ansätze.

Eine kontinuierliche fachliche Weiterbildung der Lehrenden und entsprechend die Aktualität der Lehre wird über aktive Industriekontakte, Forschungs- und Praxisprojekte sowie die Teilnahme an national und international durchgeführten Messen und Tagungen realisiert. Hochschulintern wird in Kooperation mit der Partneruniversität in Valencia in regelmäßigen Abständen die Konferenz „Business meets Technology“ durchgeführt, an der sich zahlreiche Hochschulangehörige aktiv beteiligen.

Auch internationale Kontakte werden in die Lehre eingebunden, z. B. über Doktorandenvorträge oder Gastdozierende von verschiedenen Partnerhochschulen.

Projekt- und Masterarbeiten binden in der Regel Fragestellungen aus der Praxis ein oder werden direkt in Unternehmen bearbeitet. Dadurch stehen die Lehrenden im direkten Austausch mit den Praxispartnern.

Industrielle Forschungsprojekte, an denen viele Lehrende beteiligt sind, unterliegen in der Regel der Geheimhaltung, sodass die Inhalte oft nicht veröffentlicht werden können; Studierende werden aber häufig im Rahmen von Projekt- oder Abschlussarbeiten eingebunden.

Als Ansprechperson und Unterstützung für Forschende und interessierte Unternehmen steht an der Hochschule die Servicestelle Forschung und Transfer (SFT) zur Verfügung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule und insbesondere der vorliegende Studiengang stehen nach Einschätzung des Gutachtergremiums in ständigem Austausch mit der regionalen Wirtschaft. Projekt- und Abschlussarbeiten, die in Kooperation mit Unternehmen entstehen, führen in Folge dazu, dass der Stand der Technik sowie die Anforderungen der Wirtschaft fortlaufend in den Modulen zu Aktualisierungen führen. Die im Studiengang implementierte praxisnahe Weiterqualifizierung, welche durch die regelmäßigen Projekte, die z.T. Gegenstand der Modulinhalte sind, gewährleistet und ermöglicht wird, werden als sehr gelungen wahrgenommen.

Das Technologie-Transferzentrum für den Mittelstand (TZM) ist als lehrstuhlübergreifendes Gemeinschaftsprojekt der ingenieurwissenschaftlichen Fakultät für Westmittelfranken als gute unterstützende Einrichtung integriert.

Sowohl eigene Forschungsergebnisse, die in der Hochschule entstehen, als auch die Ergebnisse von Fachkolleg:innen finden sichtbaren Eingang in die Lehre. Als Beispiel kann der rege traditionelle Austausch mit der spanischen Partnerhochschule angeführt werden. Zudem nehmen die Lehrenden nach eigenen Angaben aktiv an verschiedenen Fachkonferenzen teil.

Eine zielgerichtete, umfassende Alumni-Befragung könnte nach Ansicht des Gutachtergremiums dazu beitragen, Lehrinhalte und praktische Anforderungen noch besser abzugleichen. Diese Befragung ist aber vor dem Hintergrund des Datenschutzes und der Studierenden aus vielen unterschiedlichen Staaten schwer durchzuführen. Der Studiengang zeigt sich interessiert und bemüht, dies dennoch umzusetzen, was gutachterseitig begrüßt wird.

Das Gutachtergremium regt weiterhin an, einen Beirat aus der Wirtschaft einzusetzen, der den fachlichen Input strukturierter gestalten und neue Anforderungen zielgerichteter kommunizieren könnte.

Insgesamt sind Aktualität und Adäquanz aus einer fachlichen und auch didaktischen Sicht nachhaltig gegeben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Die statistischen Kennzahlen zu Abschlussquoten, Notenverteilung und Einhaltung der Regelstudienzeit werden nach Auskunft im Selbstbericht zentral erfasst und fließen ebenso wie die Ergebnisse der Absolventenbefragung in die Aktualisierung des Curriculums ein. Eine verlängerte Studiendauer um ein Semester ist häufig einem erforderlichen Brückensemester für Studierende mit einem Bachelorstudium im Umfang von 180 ECTS-Punkten oder zum Erwerb betriebswirtschaftlicher Kompetenzen geschuldet.

Der Masterstudiengang IPM unterliegt im Rahmen der Evaluation unter Beteiligung der Studierenden einem kontinuierlichen Monitoring. Die Hochschulevaluation bildet die Grundlage für die Ableitung von Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs sowie einer fortlaufenden Weiterentwicklung des Studiengangs. Im Sinne der Evaluierungsordnung werden die Beteiligten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen informiert. Das Evaluationsverfahren hat als wesentliches Element der Qualitätssicherung und -entwicklung einen festen Platz im Semesterablauf. „Die Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach begreift die Evaluation als ein Instrument der Selbststeuerung und Selbstbewertung. Evaluation bedeutet die regelmäßige und systematische Erhebung, Verarbeitung und Auswertung von Daten mit dem Ziel der Sicherung der Qualität, des Erkennens von Stärken und Schwächen in Lehre und Studium und der kontinuierlichen Weiterentwicklung, der Weiterbildung sowie der Verbesserung der Studienangebote, der Infrastruktur und der Beratungsangebote im Besonderen. Die Evaluation soll zudem einen Beitrag zur langfristigen strategischen Entwicklungsplanung liefern und dient somit der Profilbildung. Sie soll als Grundlage für strukturelle (Leistungs- und Organisationsstrukturen) und inhaltliche Reformmaßnahmen dienen sowie zur Unterstützung der (Re-)Akkreditierung von Studienangeboten herangezogen werden.“ (Auszug aus der Evaluationsordnung vom 22. Juli 2015).

Die Evaluation und der Umgang mit den Ergebnissen von studentischen Befragungen richtet sich nach den Bestimmungen des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (Art. 7 Qualitätssicherung BayHIG) und den Richtlinien zur Qualitätssicherung und Evaluation der Lehre an der Hochschule Ansbach.

Bei der Planung, Durchführung und Auswertung von Evaluationsverfahren unterstützt die Koordinationsstelle der Evaluation („Zentrale Stelle für Evaluationsverfahren – ZSEv“). Der Arbeitskreis „Evaluation“ behandelt insbesondere die Themenbereiche Evaluationsordnung, Fragenkataloge und Durchführung der Lehrveranstaltungsevaluation (LEV). Dem Arbeitskreis gehören als Mitglieder der

Vizepräsident für Studium und Lehre, die Studiendekan:innen, zwei Studierende der Fachschaft sowie eine Mitarbeiterin der Koordinationsstelle Evaluation an. Im Bereich der Lehrevaluation wird hochschulweit ein standardisiertes Verfahren mit der Software „Zensus“ eingesetzt. Die Befragung der Studierenden erfolgt seit dem Sommersemester 2017 online anhand von individualisierten Token mit QR-Code. Die Studierenden gelangen mittels Smartphone oder Tablet über den QR-Code direkt zum elektronischen Fragebogen. Die Befragung findet vor Ort während der betreffenden Lehrveranstaltung auf freiwilliger Basis und völlig anonym statt. Die Ergebnisse von Lehrevaluationen stehen den jeweiligen Studiendekan:innen der Fakultäten über eigene Zugänge zum System zur Verfügung. Die Lehrenden erhalten unmittelbar Zugriff auf ihre individuellen Auswertungen, damit sie die Ergebnisse mit den Studierenden besprechen können. Die Studiendekan:innen erhalten von den Lehrenden eine Rückmeldung über die gewonnenen Erkenntnisse aus der Befragung. Die Evaluationen finden auch Eingang in den Lehrbericht der Fakultäten. Dieser wird im Rahmen der Fakultätsentwicklungsplanung regelmäßig erstellt und im Fakultätsrat der Fakultät diskutiert (s. Art. 40 Abs. 2 Nr. 4 & Abs. 3 BayHIG).

Neben den hochschulweit etablierten Lehrevaluationen bildet die persönliche Kommunikation der Lehrenden mit den Studierenden einen wichtigen Teil des kontinuierlichen Verbesserungsprozesses. Im direkten Gespräch werden Probleme und Optimierungspotenziale definiert. Im Anschluss werden flexibel zielorientierte Lösungen im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten gesucht und laut Selbstbericht in der Regel kurzfristig umgesetzt.

Seit dem Sommersemester 2023 werden über die zentrale Servicestelle Akkreditierung und Evaluation regelmäßig Alumni-Befragungen durchgeführt. Zentraler Gegenstand der Befragung ist die Positionierung der Absolvent:innen auf dem Arbeitsmarkt. Die Umfrage wird alle zwei Jahre durchgeführt und zentral in der Servicestelle Evaluation ausgewertet. Die Ergebnisse stehen der Studiengangsleitung, der Hochschulleitung und dem Studiendekanat zur Verfügung.

Im Studiengang IPM wurde die Alumni-Befragung im SoSe 2024 erstmalig eingeführt. Für eine aussagekräftige Auswertung der Absolventenbefragung wird derzeit noch ein höherer Rücklauf abgewartet. Als positives Feedback wird gewertet, dass einige Alumni aus ihrer Berufstätigkeit heraus Praxisprojekte für das Modul „Product Management“ eingebracht haben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die von der Hochschule Ansbach im Selbstbericht und in den Gesprächen vor Ort beschriebenen Erhebungen und Befragungen erfolgen nach Erkenntnis des Gutachtergremiums häufig und flächen-deckend. Auch ein geschlossener Qualitätsmanagement-Regelkreis ist überzeugend beschrieben worden. Die Evaluationen finden auf Nachfrage hin semesterweise in allen Modulen statt und es erfolgt eine angemessene Kommunikation der Ergebnisse an alle Beteiligten, i.e. Studierende, Studiengangsleitung und Dekan:innen.

Die Gespräche mit den Studierenden und Alumni bestätigten den positiven Eindruck, welchen das Gutachtergremium von den Qualitätssicherungsmaßnahmen gewonnen hatte; die Studierenden haben zudem die persönlichen und guten Kontakte zu den Lehrenden wie auch den intensiven interkulturellen wie internationalen Approach dieses Studienganges lobend hervor.

Eine Auffälligkeit, die sich mit Blick auf die Studierendenstatistik ergibt, stellt die lange Verweildauer der Studierenden über die Regelstudienzeit hinaus dar. Es wurde den Gutachtern von plus 3 bis 5 Zusatzsemestern berichtet, welche sich laut Hochschule aus verschiedenen Gründen ergeben (vgl. auch Allgemeine Hinweise und Daten zum Studiengang):

Da ein Großteil der Studierenden ein Bachelorstudium im Umfang von 180 ECTS-Punkten mitbringt, wird häufig ein Brückensemester benötigt, um fehlende ECTS-Punkte zu erbringen. Auch bei einem Bachelorstudium im Umfang von 210 ECTS-Punkten wird oft ein betriebswirtschaftliches Brückensemester im Umfang von 30 ECTS-Punkten (gem. Zugangsvoraussetzungen) absolviert. Da diese Semester jedoch nicht separat zur Regelstudienzeit erfasst werden, ergibt sich eine statistisch erhöhte durchschnittliche Regelstudiendauer.

Auch ist dem Gremium aufgefallen, dass laut Deckblatt des Selbstberichts doppelt so viele Studierende im Studiengang anfangen, wie die Aufnahmekapazität zulassen sollte. Nach Aussage der Studiengangsleitung ist der Studiengang tatsächlich stark überbucht. Durch die Aufnahme pro Semester würden sich die Studierenden aber gut verteilen und auch die Brückensemester würden dazu beitragen, die Überlast abzufangen.

Weiter können viele ausländische Studierende ihr Studium im ersten Semester nicht ordnungsgemäß aufnehmen, da sie aufgrund von Visa-Problemen verspätet einreisen.

Darüber hinaus wird von vielen ausländischen Studierenden berichtet, die während des Studiums ein freiwilliges Praktikum absolvieren, um ihre Chancen auf eine kooperative Masterarbeit in einem Unternehmen zu erhöhen.

Unabhängig von den Besonderheiten des Studiengangs fallen in den Erfassungszeitraum zudem die Sonderregelungen der Coronapandemie, die nach Angaben der Hochschule Ansbach in allen Studiengängen zu einer Überschreitung der Regelstudienzeit geführt haben.

Aufgrund des hohen Anteils an Studierenden, die die Regelstudienzeit in der (im Datenblatt dieses Berichts) erfassten Statistik um mehr als 2 Semester überschreiten, so argumentiert die Hochschule, sei auch die dort abgebildete Abschlussquote gering. Daher wurden diese Daten durch die Abschlussquoten plus fünf Semester ergänzt, woraus übliche Abschlussquoten für einen Masterstudiengang abzulesen seien.

Das Gutachtergremium bewertet die Erläuterung der Hochschule als nachvollziehbar.

Die Zufriedenheit mit dem Erfolg am Arbeitsmarkt wird von den anwesenden Alumni als sehr gut berichtet, sofern bei den internationalen Studierenden gute Deutschkenntnisse bestehen, auch innerhalb von Deutschland. Gleichwohl wird angemerkt, dass bislang eher informelle Kontakte als strukturierte Befragungen stattgefunden haben. Die Alumni-Arbeit wurde jedoch nach Ausführung der Lehrenden bereits als Aufgabe des zentralen QM definiert und soll entsprechend gestärkt werden. Das Gutachtergremium möchte die Hochschule in diesem Bestreben klar bestärken. Angeregt werden regelmäßige Absolventenbefragungen (alle 3-5 Jahre) einschließlich Verbleibe-Analysen (Employability Rate, Promotionsrate etc.); ebenso wird angeregt, diese Form des Alumni-Managements mit entsprechender personeller Ausstattung zu bekleiden. Der vorgelegte Musterfragebogen wird als erste gelungene Maßnahme bewertet. Angeregt wird dabei ggf. auch eine offene Frage nach besonderen Stärken des Programms und möglichen Verbesserungsvorschlägen im Studienprogramm. Nach Aussage in den Gesprächen sind die Befragungen in der Vergangenheit auf Deutsch durchgeführt worden, werden aber seit kurzem auch auf Englisch angeboten, um höheren Rücklauf zu erwirken. Das Gutachtergremium begrüßt diese Entwicklung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand

Als bayerische Hochschule bekennt sich die Hochschule Ansbach nach eigenen Angaben zum Leitprinzip der Gleichberechtigung von Frauen und Männern. Zur Erfüllung dieser Ziele werden hochschulweite Programme (wie bspw. das Mentoring-Programm ANke) angeboten:

- Erfahrene Studentinnen und Frauen, die bereits im Beruf stehen, geben ihr Wissen an jüngere Studentinnen weiter, und helfen so, deren eigenes Potenzial zu entwickeln, in erster Linie Frauen in naturwissenschaftlich-technischen Studiengängen,
- Unterstützung bei der Beantragung von Promotionsstipendien,
- Kinderbetreuung durch Kooperationen,
- Wickelmöglichkeiten,
- Stillzimmer.

Das Gleichstellungskonzept der Hochschule wird kontinuierlich fortgeschrieben und liegt in der 2018 aktualisierten Fassung vor. Das Gleichstellungskonzept wurde für das Professorinnenprogramm III des Bundes und der Länder eingereicht und vom Begutachtungsgremium positiv bewertet. Das Professorinnenprogramm III ermöglicht derzeit im Rahmen der Maßnahme „Promotions- und

Forschungsförderung von Frauen“ Anträge, die die Förderung der Promotionsvorbereitung erfolgreicher Masterabsolventinnen beinhalten.

Die Leitidee, Frauenförderung und Gleichstellung auf allen Ebenen der Hochschule zu implementieren, führt dazu, dass unterschiedliche Akteur:innen mit diesem Thema beauftragt sind: Die zentrale Hochschulfrauenbeauftragte agiert als strategische Beraterin für zentrale Themen wie Chancengleichheit und Geschlechtergerechtigkeit gegenüber der Hochschulleitung und den Gremien und ist für Programme der Frauenförderung zuständig. Sie ist nicht weisungsgebunden und kann die Ziele ihrer Tätigkeiten festlegen. Sie ist stimmberechtigtes Mitglied des Senates und der erweiterten Hochschulleitung, sowie Mitglied mit beratender Stimme im Hochschulrat. Sie wird zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben mit 3 SWS entlastet. Sie wird unterstützt von einer befristet beschäftigten Mitarbeiterin zur Koordinierung der Mentoring-Projekte und der Frauenförderung. Es ist geplant, die Entwicklung der Frauenförderung in Zukunft im Rahmen eines Gleichstellungscontrollings zu verankern und regelmäßig in Senat und Hochschulrat zu informieren.

Jeder der Fakultäten ist eine Fakultätsfrauenbeauftragte mit einer Stellvertretung zugeordnet. Diese werden mit insgesamt 2 SWS entlastet. Die Fakultätsfrauenbeauftragten sind stimmberechtigtes Mitglied der Fakultätsräte, sowie sämtlicher Berufungskommissionen.

Die Hochschule Ansbach nimmt die Umsetzung der Barrierefreiheit laut Selbstbericht sehr ernst. Seit März 2020 ist ein professoraler Beauftragter für die Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung eingesetzt. Bei allen Themen rund um Barrierefreiheit wird mit diesem Rücksprache gehalten. Die Funktion des Beauftragten für Studierende mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen ist ebenfalls im Bayerischen Hochschulinnovationsgesetz verankert und in der Grundordnung der Hochschule näher ausgeführt. Er erstattet der Hochschulleitung mehrmals im Jahr Bericht. Ein weiteres Aufgabenfeld sind Beratungen von Studierenden unter anderen zum Nachteilsausgleich (§ 15 APO) sowie die Abstimmung mit den anderen bayerischen Universitäten und Hochschulen. Die Hochschule bietet jedem behinderten Studierenden eine persönliche Betreuung im Hinblick auf Möglichkeiten des Nachteilsausgleiches sowie die an der Hochschule vorhandenen Einrichtungen zur Barrierefreiheit an und stellt Betroffenen technische Hilfsmittel zur Verfügung. So ist an der Hochschule bspw. eine spezielle Dokumentenkamera vorhanden, die sehbehinderten Studierenden das Tafelbild o.ä. stark vergrößert am Arbeitsplatz darstellt. Zudem verfügt die Hochschule auch über eine mobile hörunterstützende FM-Anlage für Studierende mit Hörbehinderung. Diese ermöglicht auch den Einsatz von Schriftdolmetscherdiensten, mittels derer das gesprochene Wort in Vorlesungen in Echtzeit via digitaler Verbindung für betroffene Studierende mit Hörbehinderung verschriftlicht werden kann.

Alle zentralen Einrichtungen wie Bibliothek, Mensa, Rechenzentrum und wichtige Anlaufstellen der Verwaltung (z.B. Abteilung Akademische Angelegenheiten) sowie die Lehrräume sind ebenerdig oder ggf. über Aufzug erreichbar. In jedem mit ansteigendem festen Hörsaalgestühl ausgestattetem

Saal gibt es mehrere Plätze für Rollstuhlfahrer. Neben weiteren Maßnahmen befindet sich an jedem Lehrgebäude und der Mensa mindestens eine Tür, die mit einem elektrischen Türöffner ausgestattet ist sowie mindestens eine behindertengerechte Toilettenanlage.

Darüber hinaus unterstützten die Mitarbeiter:innen des Büros für Familie, Chancengleichheit und Diversity bei allen Themen zu Studium/Beruf und Pflege, Geschlechtliche und sexuelle Orientierung, Nachteilsausgleichsantrag im Rahmen der SPO.

Alle Informationen zur Chancengleichheit und zum Nachteilsausgleich sind für die Studierenden auf der Homepage barrierefrei bereitgestellt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule Ansbach zeigt ein sehr hohes Engagement bei dem Thema Geschlechtergerechtigkeit und Integration. Die oben genannten Programme werden auch von Studierenden des begutachteten Masterstudiengangs wahrgenommen. Allerdings zeigt sich, dass die Programme häufig auf Deutsch kommuniziert werden. Es könnte als Anregung genannt werden, entsprechende englischsprachige Fassungen zur Verfügung zu stellen.

Ein weiterer sehr lobenswerter Aspekt ist, dass die Hochschule auch Antidiskriminierungsstellen eingerichtet hat und Schulungen für interkulturelle Kompetenz durchführt.

Des Weiteren wird ein sehr hohes Augenmerk auf Barrierefreiheit gerichtet, was dem Gutachtergremium sehr positiv aufgefallen ist.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

2.8 Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))

Sachstand

Im Selbstbericht waren zunächst drei optionale Double Degrees dokumentiert:

1. Mit der Universitat Politècnica de València (Spanien) im Schwerpunkt Service Management,

2. Mit der University of the Sunshine Coast (Australien) im Schwerpunkt International Business und
3. Mit dem International College of Management (Australien) im Schwerpunkt International Business.

Im Verlauf des Begutachtungsverfahrens wurde konkretisiert, dass auf Basis der bestehenden vertraglichen Abkommen und der Nachfragen aus der Studierendenschaft nur der Doppelabschluss mit der spanischen Universität fortgeführt werden soll. Da die Kooperationen mit den australischen Hochschulen jedoch fortgeführt werden, können weiterhin die Schwerpunkte dort belegt werden, jedoch ohne die Option auf den Doppelabschluss.

Für alle drei Kooperationen liegen entsprechende Kooperationsverträge vor.

Nach Auskunft der Hochschule Ansbach besteht auf Basis eines regelmäßigen Austauschs auf allen Ebenen (Students, Staff, Teaching) eine gemeinsame Weiterentwicklung des Studiengangs.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Von den drei zunächst angebotenen Double Degrees besteht nach Auskunft der Hochschule Ansbach die größte Nachfrage nach dem Angebot der spanischen Universität. Das Gremium sieht hierin unterschiedliche Gründe: zum einen besteht diese Kooperation bereits am längsten (Kontakte zwischen den beiden Hochschulen bestehen seit 2009 und bestehen über den Studiengang hinaus), und es sind Prozesse der gemeinsamen Abstimmung, Weiterentwicklung und Unterstützung am besten etabliert. Gegenseitige jährliche Besuche ermöglichen einen engen Austausch, der auch im Gremium als wertvoll wahrgenommen wird. Der zugrundeliegende Kooperationsvertrag beschreibt Art und Umfang der studiengangsbezogenen Kooperation in ausreichendem Maße. Auf gemeinsamen Veranstaltungen, wie bspw. der Konferenz „Business meets Technology“ wird der Austausch auf verschiedenen Ebenen gefördert. Das kooperative Angebot wird von Gutachtergremium als angemessen, in jeder Hinsicht angemessen gesichert und wertvoll wahrgenommen.

Auch die Kooperation mit den beiden australischen Hochschulen sind nach Einschätzung des Gutachtergremiums in Art und Umfang ausreichend definiert. Das Gremium kommt zu dem Schluss, dass die bestehenden hochschulischen Kooperationen dahingehend sinnvoll gelöst wurden, dass nun mit der spanischen Hochschule auf Ebene des Double Degrees und mit den australischen Hochschulen hinsichtlich angebotener Studienschwerpunkte gesicherte Abkommen bestehen. Die Erwähnung eines möglichen Double Degrees mit den australischen Hochschulen wurde aus der Außendarstellung des Studiengangs gestrichen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))

Nicht einschlägig.



III Begutachtungsverfahren

1 Allgemeine Hinweise

- Aufgrund des hohen Anteils an Studierenden, die die Regelstudienzeit in der (im Datenblatt dieses Berichts) erfassten Statistik um mehr 2 Semester überschreiten, so argumentiert die Hochschule, sei auch die dort abgebildete Abschlussquote gering. Daher wurden diese Daten durch die Abschlussquoten plus fünf Semester unter IV 1. ergänzt; daraus seien übliche Abschlussquoten für einen Masterstudiengang abzulesen.
- Am 31. Juli 2024 hat die Hochschule Ansbach eine Stellungnahme mit folgenden Nachreichungen eingereicht:
 - Überarbeitete Beschreibung des Kernmoduls
 - Überarbeiteter Studienverlaufsplan
 - Auszug der überarbeiteten Webseite
 - Aktuelle Kooperationsverträge mit den australischen Partnerhochschulen.

Diese Nachreichungen sind in der gutachterlichen Bewertung berücksichtigt.

- Am 5. Mai 2025 wurde durch den Akkreditierungsrat Klärungsbedarf in Bezug auf die von den Kooperationspartnern angebotenen Studienschwerpunkte, insb. zu den Studieninhalten der spanischen Partnerhochschule, gemeldet. Die HS Ansbach hat am 31. Juli 2025 die angefragten Modulbeschreibungen sowie am 16. September 2025 weitere Informationen nachgereicht. Auch diese sind in den einschlägigen Kapiteln vermerkt und in der Bewertung berücksichtigt.

2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Musterrechtsverordnung (MRVO)/Bayerische Studienakkreditierungsverordnung

3 Gutachtergremium

a) Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer

- Prof. Dr. Ursula Frietsche: Lehrgebiet Dienstleistungsproduktion und -management, Hochschule Worms

- Prof. Dr.-Ing. Christian van Husen: Lehrgebiet Service Management, Industrial Solutions Management, Hochschule Furtwangen

b) Vertreter der Berufspraxis

- Uwe Lück: Referent Technologie und Innovation Hochschulbeauftragter, Industrie- und Handelskammer Ostwestfalen / Bielefeld

c) Vertreter der Studierenden

- Klaus Etteldorf: Studiengang „Berufs- und Wirtschaftspädagogik“ (M.Sc.), TU Chemnitz



IV Datenblatt

1 Daten zum Studiengang

STIFTUNG
Akkreditierungsrat

Erfassung "Abschlussquote"²⁾ und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang: Internationales Produkt- und Service management (Master)

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³ in Zahlen (Spalten 6, 9 und 12 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %	
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
WS 2023/2024	15	4	0	0	0,0%	0	0	0,0%	0	0	0,0%	
WS 2022/2023	21	9	0	0	0,0%	0	0	0,0%	0	0	0,0%	
SS 2022	35	18	1	1	2,9%	1	1	2,9%	1	1	2,9%	
WS 2021/2022	21	10	1	1	4,8%	5	4	23,8%	5	4	23,8%	
SS 2021	16	8	0	0	0,0%	1	0	6,3%	3	2	18,8%	
WS 2020/2021	12	6	0	0	0,0%	3	3	25,0%	5	5	41,7%	
SS 2020	11	8	0	0	0,0%	1	1	9,1%	5	3	45,5%	
WS 2019/2020	16	8	0	0	0,0%	2	1	12,5%	4	3	25,0%	
SS 2019	9	4	1	1	11,1%	3	1	33,3%	4	1	44,4%	
WS 2018/2019	13	4	0	0	0,0%	1	0	7,7%	3	1	23,1%	
SS 2018	9	7	0	0	0,0%	1	1	11,1%	4	4	44,4%	
Insgesamt	178	86	3	3	1,7%	18	12	10,1%	34	24	19,1%	

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Anmerkung: Stand 05.03.2024

Aufgrund des hohen Anteils an Studierenden, die die RSZ + 2 Semester überschreiten, werden die Daten der vorigen Tabelle durch die Abschlussquoten bis RSZ + 5 Semester ergänzt:

Semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in <= RSZ + 5 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Absch. Quote in %	
WS 2023/24	15	4	0	0	0	0
WS 2022/23	21	9	0	0	0	0
SS 2022	35	18	4	4	11	
WS 2021/22	21	10	8	6	38	
SS 2021	16	8	4	3	25	
WS 2020/21	12	6	9	6	75	
SS 2020	11	8	7	4	64	
WS 2019/20	16	8	10	5	62	
SS 2019	9	4	5	2	56	
WS 2018/19	13	4	9	4	69	
SS 2018	9	7	8	7	89	
Insgesamt	178	86	64	41	36	

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang: Internationales Produkt- und Servicemanagement (Master)

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2023/2024	0	1	0	0	0
SS 2023	2	8	0	0	0
WS 2022/2023	0	5	0	0	0
SS 2022	0	10	3	0	0
WS 2021/2022	2	5	0	0	0
SS 2021	2	3	2	0	0
WS 2020/2021	2	5	0	0	0
SS 2020	0	5	0	0	0
WS 2019/2020	0	8	1	0	0
SS 2019	1	5	1	0	0
WS 2018/2019	3	6	1	0	0
SS 2018	2	5	1	0	0
Insgesamt	14	66	9	0	0

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Anmerkung: Stand 05.03.2024

Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang: Internationales Produkt- und Servicemanagement (Master)

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2023/2024	0	1	0	0	1
SS 2023	1	4	2	3	10
WS 2022/2023	1	1	2	1	5
SS 2022	0	3	4	6	13
WS 2021/2022	0	1	2	4	7
SS 2021	0	2	3	2	7
WS 2020/2021	0	2	1	4	7
SS 2020	1	1	2	1	5
WS 2019/2020	0	1	7	1	9
SS 2019	0	4	1	2	7
WS 2018/2019	0	0	8	2	10
SS 2018	1	4	0	3	8

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Anmerkung: Stand 05.03.2024

2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	27.11.2023
Eingang der Selbstdokumentation:	06.05.2024
Zeitpunkt der Begehung:	06./07.06.2024
Erstakkreditiert am:	Von 28.09.2011 bis 30.09.2016
Begutachtung durch Agentur:	ACQUIN
Re-akkreditiert (1):	Von 30.09.2016 bis 30.09.2024
Begutachtung durch Agentur:	ACQUIN
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Studierende, Lehrende, Studiengangsleitung, Hochschulleitung, Vertretung des QM
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Seminar- und Veranstaltungsräume, Bibliothek, Computerraum, Biotechnikum, Verfahrenstechnik/Schüttgutanalytik, Materialanalyse und Oberflächentechnik, Lebensmittellabor

V Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird vom Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss.

²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungs voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,

2. Lehr- und Lernformen,

3. Voraussetzungen für die Teilnahme,

4. Verwendbarkeit des Moduls,

5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),

6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,

7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,

8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen.

²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen.

³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen

im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreitung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und

Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar.⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere
1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,

3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und

4. eine adäquate und belastungssangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob
1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewandten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)